



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10592**
Datum: 03.04.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Andreas Scholtyssek
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Kontrolle von Festsetzungen in Bebauungsplänen

Meine Anfrage zur Überprüfung von Festsetzungen in Bebauungsplänen vom März (Vorlagen-Nummer: V/2012/10515) wurde dahingehend beantwortet, dass keine systematischen und präventiven Kontrollen durchgeführt werden und daher nur eine allgemeine Beantwortung möglich sei. Ich frage daher:

- 1) In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2011 anlassbezogene Kontrollen auf Einhaltung von Festsetzungen in Bebauungsplänen durchgeführt?
- 2) Auf welche Stadtgebiete / Bebauungsplänen verteilten sich die Kontrollen?
- 3) Wie viele Verstöße wurden insgesamt und verteilt auf die Stadtgebiete / Bebauungsplangeltungsbereiche festgestellt?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Kontrolle von Festsetzungen in Bebauungsplänen

Vorlagen-Nummer: V/2012/10592

TOP: 8.1

Antwort der Verwaltung:

Im Jahr 2011 wurden im gesamten Stadtgebiet 172 Baukontrollen an Bauvorhaben und diese überwiegend auf Veranlassung von Bürgern durchgeführt. Hinzu kommen 35 Kontrollen im Rahmen von förmlichen Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten von unmittelbaren Nachbarn. Wie viele Kontrollen davon auf Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen entfallen sind, kann nicht mitgeteilt werden, da die vorliegenden Daten nicht entsprechend differenzierbar erfasst wurden.

Differenziert erfasst worden sind nur Daten zu Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten bei Vorhaben, die nach dem so genannten Anzeigeverfahren (Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt) realisiert worden sind. Das Anzeigeverfahren kann nur für bestimmte Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durchgeführt werden. Zu diesen möglichen Vorhaben gehören insbesondere auch Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, d.h. vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Jahr 2011 wurden diesbezüglich in 29 Fällen eine von den vorgelegten Bauvorlagen abweichende Bauausführung bzw. Verstöße gegen Festsetzungen in Bebauungsplänen festgestellt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter